

Hinweise zu den Regelungen des § 42 OBG

- Veranstaltungen von Vergnügungen

Gesetzestext :

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zugelassenen Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie im Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die nicht in dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte und Landkreise.

- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder der Ordnung erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Städte oder die Landkreise, können im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zur Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich – rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.
- (6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besonders landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Hinweise:

1. Regelungsgegenstand des § 42 OBG ist die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen. Solche Vergnügungen sind sozialadäquat und vom Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gedeckt.

Nicht öffentliche (private) Veranstaltungen fallen grundsätzlich nicht unter § 42 OBG. Nicht öffentlich sind Veranstaltungen, bei denen nur geladene oder sonst nach individuellen Merkmalen bestimmte Personen Zutritt haben.

Jedoch sind Anordnungen für den Einzelfall zur Gefahrenabwehr auch bei nicht öffentlichen Vergnügungen möglich. Eine Anzeigepflicht für nicht öffentliche Vergnügungen besteht nicht.

Öffentliche Veranstaltungen sind auch Vergnügungen nicht gewerblicher Art. Veranstaltung kann eine der im JuSchG genannten Kategorie sein, etwa eine Tanzveranstaltung oder eine

Filmveranstaltung; aber auch gesetzlich nicht genannte Veranstaltungen wie etwa Rockfestivals, Erotik – Messen, so genannte öffentliche „LAN – Partys“.

Öffentlich sind die Veranstaltungen, wenn der Zutritt einer beliebigen Zahl von Personen offen steht: bloße Entgeltlichkeit beseitigt nicht den Öffentlichkeitscharakter.

2. Anwendungsbereich

- Veranstaltungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher

- zu unterhalten
- zu belustigen
- zu zerstreuen
- zu entspannen

(z.B. Popkonzerte, Animation, Kirchweih, Starkbierfest)

Unerheblich ist ob nur gegen Entgelt oder nur gewerbsmäßiger Charakter vorliegt.

Negativabgrenzung :

- keine Vergnügungen im Sinne von § 42 OBG sind Veranstaltungen, die vorwiegend

- religiösen
- künstlerischen
- kulturellen
- wissenschaftlichen
- belehrenden oder erzieherischen Zwecken

oder der

- Wirtschaftswerbung dienen.

Gemischte Veranstaltungen :

- bei gemischten Veranstaltungen, bei denen mehrere Zwecke verfolgt werden, ist auf den Gesamtcharakter abzustellen.

- entscheidend ist ob der

- Unterhaltungs-
- Zerstreungs-
- oder Belustigungszweck

im Vordergrund steht.

Es kommt auch nicht darauf an, ob daneben ein Brauchtum gepflegt werden soll.

Bedeutsame Umstände für diese Beurteilung können sein:

- Art der Ankündigung
- Art der Vergnügung und ihrer Durchführung

Der privilegierte Zweck muss in der Veranstaltung selbst zum Ausdruck kommen und ihre Durchführung und ihren Charakter prägen.

Sportveranstaltungen :

- sind Vergnügungen, wenn es dem Veranstalter wesentlich auf Zuschauer ankommt

- Profi – Fußballspiele
- Profi – Tennisturniere

Diese gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung öffentlich angekündigt ist, Zuschauer eingeladen, Entgelte verlangt oder Einrichtungen für Zuschauer bereitgestellt werden.

Hingegen sind Sportveranstaltungen keine Vergnügungen, wenn es dem Veranstalter auf das Eintrittsgeld der Zuschauer nur unwesentlich ankommt.

- Amateursportveranstaltungen
- Volksläufe
- Waldläufe
- Leichtathletik- oder Turnfeste auf regionaler Basis.

Vorrang von Bundes – Landesrecht

§ 42 OBG ist unanwendbar, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Solche dem § 42 OBG gegenüber vorrangige Vorschriften sind insbesondere:

- das Abfallrecht
- das Baurecht für eine Nutzungsuntersagung
- das Brandschutzrecht, z.B. Oster – und Johannisfeuer
- das Gaststättenrecht
- das Gesundheitsrecht (Infektionsschutzgesetz)
- das Immissionsschutzrecht
- das Luftverkehrsgesetz
- das Naturschutzrecht
- das Sprengstoffgesetz
- das Straßenrecht und Straßenverkehrsordnung
- das Versammlungsgesetz
- das Wald – und Forstrecht

Regeln solche vorrangige Vorschriften einen Sachverhalt, so kann § 42 OBG nicht herangezogen werden. Zuständig sind dann insoweit nicht die Ordnungsbehörden, sondern die jeweiligen Fachbehörden.